

## Informationsblatt zu nachfolgenden, aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

- Verlängerung von Sonderbetreuungszeit und Sonderfreistellung
- Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes
- Änderungen des Arbeitsmarktservicegesetzes
- Nachtschwerarbeitsgesetz
- Wochengeld für Selbständige
- Pflegebonus nach COVID-19-ZweckzuschussG und PflegefondsG
- 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
- 5. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

### 1. Verlängerung von Sonderbetreuungszeit und Sonderfreistellung

Die avisierten Verlängerungen bis 31.3.2022 sind nun im BGBl kundgemacht worden.

[BGBLA\\_2021\\_I\\_212.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)

[BGBLA\\_2021\\_I\\_213.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)

### 2. Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Im [BGBl I Nr. 255 vom 31. Dezember 2021](#) wurden Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 sowie des COVID-19-Maßnahmengesetzes kundgemacht.

Im Epidemiegesetz sind nun Mindeststrafen bei der Verletzung einer Anzeige- oder Meldepflicht und bei sonstigen Übertretungen von behördlichen Geboten oder Verboten sowie das Betreten eines Veranstaltungsortes vorgesehen.

Die Bestimmungen traten mit 01.01.2022 in Kraft und treten mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft und in der bisher geltenden Fassung (idF BGBl. I Nr. 183/2021) mit 01.07.2022 wieder in Kraft.

Weiters wurden die Bestimmungen zur Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes (Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer in seinem Gemeindegebiet wohnhaften betroffenen Person mitzuteilen) bis 30.06.2022 verlängert.

Mit den Änderungen im COVID-19-Maßnahmengesetz werden Mindeststrafen für Übertretungen gem § 8 (zB nicht zulässiges Betreten einer Betriebsstätte) festgelegt. Die Bestimmungen traten mit 01.01.2022 in Kraft.

### 3. Änderungen des Arbeitsmarktservicegesetzes

Ende Dezember ist die Novelle zum AMSG im [BGBl. I Nr. 214/2021](#) mit zwei wichtigen Änderungen veröffentlicht worden:

1. § 37b Abs 9 AMSG, die Grundlage für die erhöhte Förderung, wurde von 31.12. 2021 bis 31.3. 2022 verlängert. Mangels gesetzlicher Grundlage hat das AMS Anträge auf erhöhte Förderung bis nach 31.12. 2021 bisher nicht freigegeben.
2. Langzeit-Kurzarbeits-Bonus (§ 37e): AN können im Jahr 2022 einen einmaligen Langzeit-KUA-Bonus von 500 Euro zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, wenn sie
  - vom 01.03.2020 bis 30.11.2021 für mindestens zehn Monate und im Dezember 2021 in Kurzarbeit gemäß § 37b beschäftigt waren und
  - ihre sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG nicht übersteigt.

Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung ist von der Buchhaltungsagentur des Bundes abzuwickeln. Der finanzielle Aufwand ist vom AMS zu tragen.

### 4. Nachtschwerarbeitsgesetz

Nachtschwerarbeitsgesetz [BGBl. I Nr. 249/2021](#): Der Beitrag von 3,8% bleibt für 2022 unverändert. Nach der bisherigen Gesetzeslage wäre der Beitrag für 2022 anzuheben gewesen.

### 5. Wochengeld für Selbständige

Die Auszahlung des Wochengeldes für schwangere Selbständige kann nun mit gesondertem Antrag in kürzeren, vier Wochen nicht unterschreitenden, Intervallen erfolgen. Das Wochengeld kann auf Antrag zukünftig auch monatlich ausbezahlt werden. Die Änderung des GSVG tritt mit 31.12.2021 in Kraft, dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag [BGBl. I Nr. 237/2021](#)

### 6. Pflegebonus nach COVID-19-ZweckzuschussG und PflegefondsG

Der Pflegebonus (außerordentliche Zuwendung) ist gemäß dem COVID-19-ZweckzuschussG und dem PflegefondsG bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro pro BezieherIn von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gilt bis zu dieser Höhe nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.

Diese Regelung tritt rückwirkend mit 01. Juni 2021 in Kraft.

[BGBl. Nr. I 227/2021](#)

### 7. 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Im [BGBl. Nr. II 601/2021](#) vom 30.12.2021 wurde die 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kundgemacht. Zertifikate gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b (Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist - Impfstoff von COVID-19 Vaccine Janssen) verlieren mit 3. Jänner 2021 ihre Gültigkeit und gelten nicht mehr als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Die

Ausnahmebestimmungen für Kinder bzw. schulpflichtige Personen entfallen in den §§ 2, 3 und wurden nunmehr in § 21 (Abs. 7 und 7a) eingefügt. Die Bestimmungen treten mit 03.01.2022 in Kraft.

Zudem erfolgte eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der nur am 31.12.2021 und auch am 01.01.2022 geltenden Ausnahmebestimmungen (Inkrafttreten mit 1.1.2022).

Das Außerkrafttreten der Verordnung wurde bis 10.01.2022 verlängert.

#### **8. 5. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Im [BGBl. Nr. II 602/2021](#) vom 30. Dezember 2021 wurde die 5. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung kundgemacht.

Es erfolgte eine Klarstellung, wonach Teilnehmer bei Zusammenkünften, die im privaten Wohnbereich stattfinden, keine FFP2-Maske tragen müssen. Außerdem gilt die „Sperrstundenregelung“ zwischen 22.00 und 05.00 Uhr nicht für Zusammenkünfte gemäß § 14 Abs. 2 (zB Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern mit bis zu 25 Teilnehmer), sofern daran nicht mehr als 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Die Regelungen sind mit 02.01.2022 in Kraft getreten.